

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 8/1859-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 25.09.2003

Az.: hr-se

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	15.10.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	16.10.2003

Betreff:

Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen vom

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Verschiedene gesetzliche Änderungen machen es notwendig, die „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen vom 09.07.1997“ zu überarbeiten. Im Detail sind folgende Paragraphen der oben genannten Satzung davon betroffen:

- § 4
Abstimmberechtigung

Aufgrund der Herabsetzung des Wahlalters im Kommunalwahlgesetz von 18 auf 16 Jahre ist der Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das **16. Lebensjahr** vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

- § 8
Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

Die Mustersatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen empfiehlt, im § 8 Abs. 3 Satz 3 folgende textliche Erläuterung hinzuzufügen:

„Die Bekanntmachung kann **eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich** sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten **soll**.“

- § 14
Feststellung des Ergebnisses

Mit Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW 2000 S. 245) wurde im § 26 der GO NRW „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ Abs. 7 wie folgt geändert:

„Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens **20 vom Hundert** der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.“

- § 16
Anwendung der Kommunalwahlordnung

In diesem Paragraphen ist auf die aktuelle Gesetzeslage der Kommunalwahlordnung einzugehen, sodass der Text wie folgt lauten muss:

„**Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NRW S. 416), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 9 – 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 Nr. 1. – 4., 15 – 20, 22, 33 – 55, 63 Abs. 1, 81 – 83.**“

- § 17
Inkrafttreten

Wenn der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 16.10.2003 der Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen vom zustimmt, erhält § 17 folgenden Wortlaut:

„Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen vom 09.07.1997 außer Kraft.**“

- Auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen wurde in der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen vom“ das Wort „Hauptverwaltungsbeamter“ durch „**Bürgermeister**“ ersetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen vom

S a t z u n g

**für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Bergkamen vom**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- § 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Stimmenzählung
- § 13 Ungültige Stimmen
- § 14 Feststellung des Ergebnisses
- § 15 Abstimmungsprüfung
- § 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Bergkamen am ... folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bergkamen (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 8

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 2. den Hinweis, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, daß ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, daß der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Eine Stimmabgabe per Brief findet nicht statt.

§ 12

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzetteln zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NRW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 Nr. 1. - 4., 15 - 20, 22, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergkamen vom 09.07.1997 außer Kraft.